

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Geisingen“, Gemarkung Geisingen
 Förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 30.10. - 30.11.2020

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Landratsamt Tuttlingen Stellungnahme vom 26.11.2020</p>	<p>Hinweis: Am 30.10.2020 haben wir Sie per E-Mail darüber informiert, dass der angegebene Link zum Herunterladen der Unterlagen nicht funktioniert. Eine Rückmeldung ihrerseits erhielten wir erst am 03.11.2020. Ausgangspunkt für die rechtliche Einordnung ist unseres Erachtens allerdings der 02.11.2020, da an diesem Tag der Link wieder funktioniert hat. Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte vorliegend vom 30.10.2020 bis zum 30.11.2020. Dieser Zeitrahmen entspricht grundsätzlich der nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB einzuhaltenden Auslegungsfrist.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u> Der Link zum Abrufen der Unterlagen hat nachweislich ab 02.11.2020 funktioniert.</p>
	<p>Soweit ersichtlich ist die Frage von Störungen im Rahmen der Abrufbarkeit des Internets in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Maßgeblich dürfte hierbei sein, ob die Internetveröffentlichung in der Zeit, in der auf die eingestellten Dokumente zugegriffen werden können sollte, noch ihre Funktion einer Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB erfüllen konnte. Dies dürfte jedenfalls dann noch der Fall sein, wenn die Auslegungsdauer nur für wenige Stunden unterbrochen war.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
	<p>Wir weisen darauf hin, dass u. E. die Beweislast für solche Störungen die zuständige Gemeinde trifft. Unklarheiten gehen somit zu deren Lasten und begründen einen Verfahrensfehler. Wir regen daher an, die Auslegungsdauer und Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet genau zu protokollieren. Im Zweifel ist die Offenlage zu wiederholen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Der Link zum Abrufen der Unterlagen hat nachweislich ab 02.11.2020 funktioniert.</p>
<p>LRA Tuttlingen Landwirtschaftsamt</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 26.06.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
LRA Tuttlingen Straßenbaubehörde	Es wird ebenfalls auf die Stellungnahme vom 26.06.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.	<u>Kenntnisnahme</u>
LRA Tuttlingen Naturschutzbehörde	Zu diesem Vorhaben wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 26.06.2020 Stellung genommen.	Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u>
<i>Schutzgebiete</i>	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird erneut wie folgt Stellung genommen: Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde durch das Büro Eberhard und Partner erstellt. In o.g. Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde gefordert, dass Summationswirkungen mit anderen Planungen innerhalb des Vogelschutzgebiets zu berücksichtigen seien. Eine entsprechende Ergänzung der Natura 2000-Vorprüfung ist bisher nicht erfolgt. Es ist zu begründen, weshalb auch in Zusammenhang mit den in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung genannten Planungen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets auszugehen ist.	<u>Kenntnisnahme</u> Die geforderte Ergänzung der Natura 2000-Vorprüfung liegt mittlerweile vor. Darin wird ergänzend begründet, warum durch das gepl. Vorhaben „Solarpark“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des betroffenen Vogelschutzgebietes „Baar“ prognostiziert werden.
	Die Kabeltrasse zur Netzanbindung des Solarparks tangiert geschützte Heckenbiotope am Böschungsfuß der A 81. Zum Schutz dieser Heckenbiotope sind evtl. konkrete Auflagen erforderlich. Es ist ein Detailplan zur exakten Lage der Leitungstrasse einzureichen, um prüfen zu können, ob die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich ist.	Die Kabeltrasse <u>tangiert keine geschützten Heckenbiotope</u> , da an der A 81 nur Landschilfröhricht-Streifen (Biotop-Nr. 0011) als Biotop geschützt sind. Aber auch die Schilfröhricht-Streifen werden nicht tangiert. Die Kabeltrasse wird ausschließlich am Westrand der bestehenden Wiesen verlegt (vgl. Anlage 2 zum Umweltbericht).
<i>Artenschutz</i>	Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann nach Prüfung der Unterlagen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	<u>Kenntnisnahme</u>
<i>Eingriffsregelung</i>	Die in der o.g. Stellungnahme <u>angeführten Bedenken</u> zur Einstufung der Wiese für die Bilanzierung <u>wurden ausgeräumt</u> .	<u>Kenntnisnahme</u>
	Allerdings kann die Flächenangabe der geplanten Feldhecke aktuell nicht nachvollzogen werden. Im Umweltbericht ist angegeben, dass im Norden und Südosten des Plangebietes abschnittsweise Hecken	<u>Zusage</u> Dem Umweltbericht wird ein Detailplan beigelegt, in

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	gepflanzt werden sollen. In der Planzeichnung ist jedoch ein durchgehender Pflanzstreifen an der Ostgrenze des Geltungsbereiches eingezeichnet. Im Umweltbericht ist daher ein Detailplan beizufügen, aus dem klar hervorgeht, wo die Heckenpflanzungen vorgesehen sind, um die Flächenangabe in der Bilanzierung nachvollziehen zu können.	dem die geplante Heckenpflanzung auf der Nord- und Ostseite nachvollziehbar dargestellt wird. Dazu erfolgt Textanpassung im Umweltbericht.
<i>Festsetzungen</i>	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden wie gefordert überarbeitet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Maßnahmenfläche M4 aktuell außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans eingezeichnet ist. Der Geltungsbereich sollte so gewählt werden, dass die Maßnahmenfläche innerhalb des Plangebietes liegt. Ansonsten müsste die Maßnahme M4 als planexterne Maßnahme betrachtet und eine Plan-darstellung der Maßnahme M4 vorgelegt werden.	<u>Kenntnisnahme</u> Die Maßnahme M4 wird in einem Detailplan separat dargestellt. Auf eine Veränderung der Grenze des Geltungsbereichs wird verzichtet, da sich die Maßnahmenfläche M4 im Eigentum des Vorhabenträgers befindet.
	Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> . Es kann jedoch erst abschließend Stellung genommen werden, wenn die ergänzte Natura 2000-Vorprüfung und eine Plandarstellung der Maßnahme M4 vorgelegt wurden.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Bzgl. der Kabeltrasse muss in einem separaten Verfahren geprüft werden, ob konkrete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu sind Detailpläne für die Kabeltrasse vorzulegen.	<u>Zusage</u> Die von der UNB geforderten Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Festlegung der Kabeltrasse bereits umgesetzt worden, sodass kein Eingriff in die benachbart liegenden linearen Biotopstrukturen (Biotop-Nr. 0011) erfolgt. Die Darstellung dazu ist aktuell in Anlage 2 zum Umweltbericht aufgenommen.
LRA Tuttlingen Wasserwirtschaftsamt - Sachgebiet Bodenschutz	Die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung v. 26.06.2020 behält weiterhin Gültigkeit. Die Abwägung wird unsererseits zur Kenntnis genommen.	<u>Kenntnisnahme</u>
- Sachgebiet Oberirdische Gewässer	Die Belange unserer vorangegangenen Stellungnahme vom 26.06.2020 wurden umgesetzt.	<u>Kenntnisnahme</u>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	Die Fläche des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Überschwemmungsgebiet und Gewässerrandstreifen.	
LRA Tuttlingen, weitere Ämter und Fachbehörden	Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden werden zum gegenwärtigen Planungsstand <u>keine Bedenken oder Anregungen erhoben</u> .	<u>Kenntnisnahme</u>
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 (Raumordnung) Stellungnahme vom 02.11.2020	<p>Nach den nunmehr vorgelegten, gegenüber der frühzeitigen Beteiligung der TÖB nochmals inhaltlich überarbeiteten Planunterlagen stimmt der neue Bebauungsplan-Entwurf so jetzt jedoch im Wesentlichen mit den aktuellen Planungen im Zuge des derzeit ebenfalls laufenden Verfahrens zur 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Immendingen-Geisingen für den Bereich „Solarpark Geisingen“ überein.</p> <p>Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere jüngste raumordnerische FNP-Stellungnahme vom 27.10.2020, die damit grundsätzlich auch für den jetzigen Bebauungsplanentwurf gültig ist.</p> <p>Ob bzw. inwieweit die aktuell, inhaltlich jedoch kaum veränderte Fassung des Umweltberichtes sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist u. E. im Übrigen nach wie vor in erster Linie durch die hier zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Stellungnahme zur 2. FNP-Änderung vom 27.10.2020</p>	<p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der im folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind <u>Grundsätze</u> der Raumordnung von öffentlichen Stellen der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. <u>Ziele</u> der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zudem sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>2. Raumordnerische Stellungnahme</p> <p>In Ergänzung der raumordnerischen Stellungnahme zu dem im Parallelverfahren aufgestellten BeB-Planentwurf „Solarpark Geisingen“ vom 02.06.2020 äußern wir uns zum Entwurf der 2. FNP-Änderung für den Bereich „Solarpark Geisingen“ aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird ... <u>aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet</u>.</p> <p>Auch wurde für die nun geplante Freiflächen PV-Anlage ein Standort ausgewählt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der durch die südwestlich verlaufende A 81 bereits erheblich optisch funktional vorbelastet ist, • der durch seine Lage im 110 m-Streifen entlang dieser Autobahn unter die Förderbedingungen des EEG fällt und • der deshalb unter raumstrukturellen Gesichtspunkten zunächst als für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich denkbar erscheint. <p>Allerdings sind von dem nunmehr zur planerischen Umsetzung dieses Projektes aufgestellten FNP-Änderungsentwurf v.a. die folgenden raumbedeutsamen Belange berührt:</p> <p>2.1</p> <p>Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt sowie Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt jedoch vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“. In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist deshalb sicherzustellen, dass diese Planung nicht nur mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, sondern auch mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des hier konkret betroffenen Vogelschutzgebietes vereinbar ist.</p> <p>Die bereits auf BPlanebene erfolgte Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung wird vor diesem Hintergrund im Übrigen grundsätzlich begrüßt.</p> <p>2.2</p> <p>Zwar ist die in der 2. FNP-Änderung dargestellte Sonderbaufläche selbst nach unseren Unterlagen offenbar nicht hochwassergefährdet. Jedoch grenzt das Plangebiet im Norden und Nordosten direkt an Bereiche an, die schon ab einem Hochwasser mit der Stärke HQ10 überschwemmt werden können.</p> <p>Wir verweisen insoweit deshalb auf den Grundsatz 3.1.10 LEP, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessene Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.</p> <p>2.3</p> <p>Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt das Plangebiet in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2. Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Obwohl nach der Begründung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurfes auch im Bereich des geplanten Sondergebietes selbst nach dem Aufbau der Solarmodule noch immer eine – wenn auch extensivere – landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes möglich sein soll, sollten unseres Erachtens deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.</p> <p>2.4</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar nordöstlich der A 81. In enger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung ist daher sicherzustellen, dass das Vorhaben auch mit</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>den Belangen des Straßen- und Verkehrswesen vereinbar ist und zu keiner Beeinträchtigung des Fahrzeugverkehrs auf der A 81 führt.</p> <p>Die bereits auf Bebauungsplanebene erfolgte Erstellung eines Gutachtens zur Erfassung und Bewertung der von der geplanten PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen auf die angrenzende A 81 wird vor diesem Hintergrund begrüßt.</p>	
	<p>3. Umweltprüfung</p> <p>Ob bzw. inwieweit der zum FNP-Änderungsentwurf vorgelegte Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bauleitplanverfahren letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltautoritäten zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Hierbei weisen wir schon jetzt darauf hin,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass sich der Inhalt einer Umweltprüfung zunächst an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu orientieren hat, 2. dass nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB hierbei aber eine Abschiebung zwischen dem auf FNP-Ebene erforderlichen Umweltbericht und der Umweltprüfung im BPlan-Verfahren vorgenommen werden kann. <p>4. Ergänzender planungsrechtlicher Hinweis</p> <p>Bislang geht nur aus der öffentlichen <u>Bekanntmachung</u> sowie aus der <u>FNP-Begründung</u> hervor, dass die im Zuge der FNP-Änderung geplante Ausweisung einer neuen Sonderbaufläche im Gewann „Winkelwiesen“ ausschließlich der Errichtung einer „Freiflächen-PV-Anlage“ dienen soll.</p> <p>Wir regen deshalb an, die besondere Zweckbestimmung dieser Sonderbaufläche (hier: SO „Photovoltaikanlage“) auch im <u>zeichnerischen</u> Teil des FNP-Entwurfes explizit zu nennen.</p> <p>Im Übrigen bitten wir ... auch noch um Beachtung des beigefügten Rundschreibens „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Umweltministeriums vom 16.02.2018 sowie des „Handlungsleitfadens Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums vom Oktober 2019.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Zusage</u> Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche (hier: SO „Photovoltaikanlage“) wird auch in den zeichnerischen Teil des FNP-Entwurfes übernommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Unterlagen werden beachtet</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Reg. Präsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen</p> <p>- Abt. 4 Straßenwesen u. Verkehr Stellungnahme vom 23.11.2020</p>	<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 13.10.2020 geprüft und <u>stimmen diesem grundsätzlich zu.</u></p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die BAB 81 in der Bau- last des Bundes.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.06.2020.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Reg. Präsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie , Roh- stoffe und Bergbau Stellungnahme vom 11.11.2020</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellung- nahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05443 vom 17.06.2020 sind von unserer Seite zum offengeleg- ten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder An- regungen vorzubringen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Benachbarte Gemein- den:</p> <p>Stadt Blumberg, Stellungnahme v. 02.11.2020</p> <p>Stadt Donaueschin- gen, Stellungnahme v. 29.10.2020</p>	<p>Keine Anregungen und Einwände</p> <p>Keine Anregungen</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Leitungsträger:</p> <p>- bnNetze GmbH Stellungnahme vom 12.11.2020</p> <p>- Telekom Stellungnahme vom 10.11.2020</p> <p>- Vodafone BW GmbH</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Keine Einwände, Bauherr soll sich vor Baubeginn melden: www.telekom.de/bauherren</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Stellungnahme vom 06.11.2020 - terranets bw GmbH Stellungnahme vom 10.11.2020	Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die Planung. Wünscht Online-Leitungsanfrage über bil-leitungsauskunft.de	<u>Kenntnisnahme</u> Leitungsanfrage durchgeführt
Polizeipräsidium Konstanz Stellungnahme vom 02.11.2020	Keine Einwände	<u>Kenntnisnahme</u>
Naturpark Obere Donau e.V. Stellungnahme vom 30.11.2020	Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab: 1. <u>Zuständigkeit</u> Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der gesamte überplante Bereich, wie die gesamte Gemarkung der Stadt Geisingen, gemäß der Naturparkverordnung innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befindet. Außerdem handelt es sich um einen Bereich, der außerhalb einer Inneren Erschließungszone von Geisingen liegt, da der Bebauungsplan nicht aus dem aktuell rechtskräftigen FNP heraus entwickelt wird und dieser erst im Parallelverfahren geändert werden soll. Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z.B. NSG-, LSG-Verordnung). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind v.a. die Belange Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf die Naturschutzgüter zu beachten. Nach § 5 Abs. 2, Ziff. 1 der NP-Verordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune. 2. <u>Allgemeine Sachlage</u> Der NP Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region	Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p><i>„Zweck des NP Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbes. die im NP vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern, sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</i></p> <p>3. <u>Prüfung der Maßnahme</u></p> <p>Die verstärkte Gewinnung regenerativer Energie wird von NP-Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten konfliktfrei zur Naturparkverordnung. Die vorgenommene Prüfung alternativer Standorte wird daher begrüßt und die Auswahl eines durch die angrenzende A 81 deutlich vorbelasteten Standorts positiv zur Kenntnis genommen. Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich aktuelle Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächensolaranlagen und dies teilweise inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Bereiche. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick auf die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung.</p> <p><u>Im vorliegenden Fall geht die NP-Geschäftsstelle in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen davon aus, dass Erholungsbelange direkt durch das Vorha-</u></p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p><u>ben nicht tangiert werden</u>, da ausgewiesene Wanderwege in deutlichem Abstand zu dem Vorhaben verlaufen und Radfahrer auf der K 5942 allenfalls durch die Sichtbarkeit der Anlage etwas in ihrem Erholungsgenuss beeinträchtigt werden. Da Freiflächensolaranlagen mittlerweile zum festen Bestandteil entlang von Autobahnen gehören, sollte auch der Blick von weiter entfernten Punkten auf die Anlage nicht bei Erholungssuchenden zu einer negativen Bewertung des Landschaftsbildes führen, zumal die mit Modulen überstellte Fläche nicht besonders groß ist.</p> <p>Aufgrund des angrenzenden Wanderungshindernisses „Autobahn“ werden durch die vorgesehene Umzäunung keine gravierenden negativen Auswirkungen auf (weit)wandernde Tiere erwartet. Wichtig ist aber, dass durch die entsprechende Bodenfreiheit der Zäune auch in diesem Bereich vorkommende Tiere, bis Fuchs- und Dachgröße, die Fläche als Nahrungsraum weiter nutzen können und ggf. sogar von der extensiveren Nutzung profitieren können.</p> <p>Ebenfalls begrüßt wird von Naturparkseite der nun eingehaltene großzügige Abstand zur Kötach und deren Aue sowie die geplante Anlage von Heckenbereichen als Sichtschutz.</p> <p><u>Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die geplante Maßnahme nicht in gravierendem Widerspruch zur Naturparkverordnung und den Festlegungen des Naturparkplans steht</u> und damit von Naturparkseite mitgetragen werden kann.</p>	

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.